

A m t s b l a t t

Für die Gemeinde Holzwickede

Jahrgang	39	ausgegeben in Holzwickede am	01.02.2024	Nummer	1
----------	-----------	------------------------------	-------------------	--------	----------

Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Jahresabschluss der Wasserversorgung Holzwickede für das Jahr 2022	2 - 6
2	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Holzwickede für das Haushaltsjahr 2024	7 - 11

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Gemeinde Holzwickede

Bezug: Gemeindeverwaltung, Fachbereich I - Service, Allee 5, 59439 Holzwickede
Telefon: 02301/915-150; Ansprechpartnerin Frau Kurrat

Das Amtsblatt kann einzeln oder im Abonnement erworben werden.

Einzelpreis: 1,50 €

Jahresabonnement: 17,50 €

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Wasserversorgung Holzwickede für das Wirtschaftsjahr 2022

Aufgrund des § 26 (4) der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO NRW) wird nachstehend die Bilanz und die Jahreserfolgsrechnung der Wasserversorgung Holzwickede für das Wirtschaftsjahr 2022 veröffentlicht.

In seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 hat der Rat der Gemeinde Holzwickede den Jahresabschluss in der Bilanzsumme mit 9.652.601,14 € und den ausgewiesenen Jahresverlust in Höhe von 175.374,20 € festgestellt und beschlossen. Dem Eigenbetrieb sind die Bäderverluste durch Gemeindegzuschuss anteilig in Höhe von 175.374,20 € zu erstatten.

Der Gemeindegzuschuss in Höhe von 246.855,20 € (anteiliger Jahresverlust in Höhe von 175.374,20 € und der Mindesthandelsbilanzgewinn in Höhe von 71.481,00 €) ist der Kapitalrücklage zuzuführen. Gleichzeitig hat er die Entlastung des Betriebsausschusses für das Wirtschaftsjahr 2022 beschlossen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treuberater GmbH, Düsseldorf, hat am 05. Dezember 2023 folgenden Bestätigungsvermerk über die durchgeführte Pflichtprüfung der Wasserversorgung Holzwickede für das Wirtschaftsjahr 2022 erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Wasserversorgung Holzwickede, Holzwickede

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Wasserversorgung Holzwickede, Holzwickede - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wasserversorgung Holzwickede für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Betrachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Entsprechend § 322 Abs. 3 S. 1 HGB und § 103 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 102 GO NRW erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in

Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen

Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie den landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Anga-

ben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Düsseldorf, 5. Dezember 2023

EversheimStuible Treuberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Semelka
Wirtschaftsprüfer

gez. Engel
Wirtschaftsprüfer“

Der Jahresabschluss liegt während der allgemeinen Dienststunden

- montags bis freitags 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
- montags bis donnerstags 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

bei der Wasserversorgung Holzwickede, Auf dem Blick 2a, Holzwickede, zur Einsichtnahme aus.

Holzwickede, 22. Januar 2024



Ulrike Drossel
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Holzwickede für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490) hat der Rat der Gemeinde Holzwickede mit Beschluss vom 14.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Holzwickede voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	52.593.597,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	58.373.597,00 EUR

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	50.144.230,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	52.943.559,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.689.000,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.444.000,00 EUR

Dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.755.000,00 EUR
Dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.650.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

3.755.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

7.615.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird im Haushaltsjahr 2024 auf

5.780.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

18.000.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 350 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 560 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 460 v.H. |

(Die Steuersätze werden durch die gesonderte Festsetzung der Steuerhebesätze in der Gemeinde Holzwickede festgelegt, insoweit hat die Angabe der Steuersätze in der Haushaltsatzung nur deklaratorische Bedeutung)

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

entfällt

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen/ Verpflichtungsermächtigungen

Unter Anwendung von § 83 und § 85 GO NRW wird Folgendes bestimmt:

Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet im Einzelfall bis zu einer Höhe von 30.000,00 EUR der Kämmerer.

Bei Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen von mehr als 30.000,00 EUR entscheidet der Gemeinderat gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW.

Weiterhin entscheidet der Kämmerer im Einzelfall über über-/ und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Höhe von 30.000,00 EUR.

Folgende Haushaltspositionen sind hiervon ausgenommen:

- Interne Verrechnungen und Jahresabschlussbuchungen
- Kalkulatorische Kosten und
- Sonstige Zahlungen, die wirtschaftlich durchlaufende Zahlungen darstellen.

§ 9

Budgets

Unter Anwendung des § 21 KomHVO wird Folgendes bestimmt:

Die Personalaufwendungen innerhalb aller Produktgruppen sind gegenseitig deckungsfähig.

Die Aufwendungen des Gebäudemanagements (bauliche Unterhaltung, Bewirtschaftungskosten) innerhalb aller Produktgruppen sind gegenseitig deckungsfähig.

Weiterhin werden alle Aufwendungen (mit Ausnahme der Personalaufwendungen und Aufwendungen für das Gebäudemanagement) innerhalb einer Produktgruppe zu einem Budget verbunden. Das gilt auch für alle Auszahlungen (mit Ausnahme der Personalauszahlungen und Auszahlungen für das Gebäudemanagement) innerhalb einer Produktgruppe. Eine Inanspruchnahme ist vorher im Fachbereich III -Finanzen- zu beantragen.

Ferner wird bestimmt, dass Mehrerträge innerhalb einer Produktgruppe für Mehraufwendungen (mit Ausnahme der Personalaufwendungen und Aufwendungen Gebäudemanagement) innerhalb einer Produktgruppe verwendet werden können.

Auch Mehreinzahlungen innerhalb einer Produktgruppe können für Mehrauszahlungen (mit Ausnahme der Personalauszahlungen und Aufwendungen Gebäudemanagement) innerhalb eines Produktes verwendet werden. Eine Inanspruchnahme ist vorher beim Fachbereich III - Finanzen- zu beantragen.

Für kostenrechnende Einrichtungen werden innerhalb der betreffenden Produktgruppen eigene Unterbudgets gebildet.

§ 10

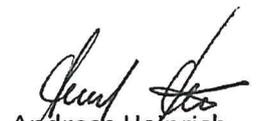
Wertgrenze Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze nach § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO i.V.m. § 13 KomHVO NRW, nach der die Verpflichtung zum Einzelausweis einer investiven Maßnahme im Teilfinanzplan besteht, wird grundsätzlich auf 20.000,00 EUR festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach den geltenden Vorschriften und:

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als unterstaatliche Verwaltungsbehörde in Unna mich Schreiben vom 18.12.2023 angezeigt worden,

Aufgestellt:
Holzwickede, 05.12.2023


Andreas Heinrich
Gemeindekämmerer

Bestätigt:
Holzwickede, 05.12.2023


Ulrike Drossel
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Gemeinde Holzwickede in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Unna als untere staatliche Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18. Dezember 2023 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2022 gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW während der Dienstzeit (montags - donnerstags von 08.30. bis 12.00 Uhr und 13.30 -15.30 Uhr, freitags von 08.30. – 12.00 Uhr) im Dienstgebäude Holzwickede, Allee 5, öffentlich aus.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Holzwickede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Holzwickede, 31.01.2024



Ulrike Drossel
Bürgermeisterin